

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Christentum in Kultur und Gesellschaft“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**
vom 23.11.2020
vom 13.03.2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Christentum in Kultur und Gesellschaft“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23.11.2020 (AB Uni 2020/48, S. 4155 ff.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. Der § 4 erhält folgende neue Fassung:**

§4

Zugang zum Studium

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang ‚Christentum in Kultur und Gesellschaft‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Das Studium zum Master „Christentum in Kultur und Gesellschaft“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität (AB Uni) in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2025/26.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 02 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster vom 21.01.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.03.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s